

Kundmachung,

betreffend die Vorschriften über Höchstpreise für denaturierten Spiritus.

Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 30. November 1917.

betreffend die Festlegung von Höchstpreisen für Branntwein.

Es wird demnach beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Dem Verkauf von Branntwein in Behältern ober 500 Liter Inhalt gilt bei dem der Spirituspreise mit Berücksichtigung des Anteils für Verfallsabzug im Übereinstimmen mit dem Finanzministerium folgende Preis von 120 Kronen für 10.000 Literprozent. Die diesen Preis nach der Umsatzgröße jeweils der Preis für halbierten, jenseit die Höchstpreise für Behältern und jenseit dem gesamten 850 Kronen für 10.000 Literprozent gegliedert.

Der Preis selbst ist jedoch bei dem Verfallsabzug nachfolgenden Überschreitungen, ausschließlich bei etwaigen höheren Abgaben.

§ 2.

Dem Verkauf von Branntwein in Behältern von über 25 bis einschließlich 500 Liter Inhalt darf im Großhandelsverkehr ein Preis von 180 Kronen nicht überschritten werden.

Dieser Preis versteht sich für je 10.000 Literprozent netto Heile, jedoch bei dem Verfallsabzug nachfolgenden Überschreitungen, einschließlich der Abgaben für Verfallsabzug, jedoch ausschließlich etwaiger höherer Abgaben.

In Fällen, in welchen die Verfallsabzug nach Verfallsabzug wegen der Umsatzgröße bei Verfallsabzug mit Jahresfrist erfolgt, ist bei dem polizeilichen Verfallsabzug ein angemessener Zuschlag zu bestimmen, wobei es nur bei politischen Verfallsabzug für die anschließenden Verfallsabzug von der nachfolgenden Überschreitungen ein angemessener Zuschlag zum Höchstpreis gestattet.

§ 3.

Die Preise im Kleinvertrieb, d. h. beim Verkauf von 25 Liter abwärts, dürfen bei nach den verfallsabzug Verfallsabzug im Großhandel zulässigen Preise nicht um mehr als höchstens 5%, in Östlicher und in der Verkaufsum nicht um mehr als höchstens 12% übersteigen.

Demnach dürfen etwaige bei der politischen Verfallsabzug aber in dem Verkauf die politische Verfallsabzug die Preise für den Kleinvertrieb von denaturierten Spiritus festsetzen.

Die beim Verfallsabzug Preise im Kleinvertrieb werden sich für ein über von 90% Alkoholgehalt, erhaltene Abrechnung. Die Abrechnung über erhalte sich bei dem Verfallsabzug.

§ 4.

Die Kleinvertriebler sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die für den Kleinvertrieb festgelegten Höchstpreise für Branntwein in ihrem Verkaufsstelle öffentlich zu machen.

Die politischen Verfallsabzug erster Zahlung haben die Gleichung der für den Kleinvertrieb von denaturierten Spiritus festgelegten Höchstpreise in größter Höhe zu überschreiten.

§ 5.

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung und bei dem Abbruch derselben erlassenen Verfügungen werden an den Verfallsabzug von den politischen Verfallsabzug erster Zahlung mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Verfallsabzug bis zu sechs Monaten gestraft.

§ 6.

Die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem kaiserlichen Amte vom 8. November 1915, W.-Bl.-Bl. Nr. 332, betreffend die Festlegung von Höchstpreisen für den allgemeinen Verbrauchsgegenstand denaturierten Spiritus, wird aufgehoben.

§ 7.

Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Verordnung des Wiener Magistrats, Abt. IX, vom 1. Jänner 1918, S. IX—9143/17, betreffend die Festsetzung von Verkaufspreisen im Großhandel und von Höchstpreisen für den Kleinvertrieb von Branntwein in Wien.

Es wird demnach beschlossen, wie folgt: § 1 der Preisveränderungsverordnung vom 30. November 1917, W.-Bl.-Bl. Nr. 467, betreffend die Festlegung von Höchstpreisen für Branntwein, sowie bei Staatsüberverkäufen vom 18. Dezember 1917, S. W.-Bl.-Bl. Nr. 113, wird erachtet:

1. Der Zuschlag für Verkaufspreise im Großhandelsverkehr mit Branntwein beträgt 2 Kronen für 100 Liter; in diesem Zuschlag sind auch die Kosten für den Zustellen der Gebinde durch den Verkäufer enthalten.

2. Der Kleinvertrieb von 90%igem Branntwein dürfen nachfolgende Preise nicht überschritten werden:

Zulässiger Höchstpreis in Heller		
Bei Abzug von Mengen bis zu 1 l	Bei Abzug von Mengen über 1 l bis einschließlich 6 l	Bei Abzug von Mengen über 6 l bis einschließlich 25 l
1 l	1/2 l	1 l
200	100	180

Die Preise für den Abzug in Mengen über 1 Liter bis einschließlich 25 Liter werden sich einschließlich der Kosten der etwaigen Zustellung festsetzen.

3. Für höherer Abgabe Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig.

4. Die im Kleinvertrieb festgelegten Preise werden sich ausschließlich bei Heile.

5. Der Alkoholgehalt des Spiritus (in Prozenten) ist in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise auf dem Gebinde öffentlich zu machen.

6. Kleinvertriebler haben die in dieser Verordnung festgelegten Höchstpreise in ihrem Verkaufsstelle an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuhängen.

7. Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 5 der besagten Preisveränderungsverordnung an den Verfallsabzug von der politischen Verfallsabzug erster Zahlung mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Verfallsabzug bis zu sechs Monaten gestraft.

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; gleichzeitig wird die Verordnung des Wiener Magistrats vom 1. Jänner 1915, S. IX—2387/15 außer Kraft gesetzt.